

tatsächlich einem Verdienst nachgehe, während eine Beitragspflicht der Konkubine schon bei bloss möglicher Erwerbstätigkeit zu unterstellen sei). Eine Aufweichung dieses Grundsatzes der Gleichbehandlung rechtfertigt sich auch bei proportionaler Aufteilung (vgl. N 34) des Gemeinschaftsbedarfs nicht. Deshalb sind im Rahmen der Gesamtrechnung die Steuern des nicht betriebenen Partners nicht zu berücksichtigen, soweit er sie aus dem ihm verbleibenden Überschuss decken kann (OGer BE, BLSchK 2017, 123). – Sind dem Konkubin **keine Kinder entsprungen und verfügt der Partner des Schuldners über kein Einkommen**, so ist für den Schuldner der Betrag für Alleinstehende einzurechnen. Dies, da im Gegensatz zur Ehe hier keine gegenseitige gesetzliche Unterhaltspflicht (Art. 163ff. ZGB) besteht. Freiwillige Leistungen an seinen Partner erhöhen sein Existenzminimum nicht (OGer TG, BLSchK 2011, 158). – Sind dem **Konkubin keine Kinder entsprungen und verfügen beide Partner über Einkommen**, so ist nach gefestigter bundesgerichtlicher und kantonaler Praxis i.d.R. der hälftige Ehegatten-Grundbetrag einzusetzen. Dies erscheint angebracht, da in wirtschaftlicher Hinsicht die Kosten der im Grundbetrag enthaltenen Aufwendungen für die allgemeine Lebenshaltung für zwei in einer Hausgemeinschaft von gewisser Dauer lebende erwachsene Personen mit denjenigen vergleichbar sind, die einem Ehepaar entstehen (BGE 130 III 765 E. 2; OGer LU, BLSchK 2003, 89; AB GR, BLSchK 2006, 14; a.M. BÜHLER, Aktuelle Probleme, 25f.; GUIDICELLI/PICCOLI, 38 Rz 118 Anm. 124). Es handelt sich allerdings um Ermessensausübung (BGE 130 III 765 E. 2.4) und kann je nach der Art des Zusammenlebens und der Einkommensverhältnisse die Berücksichtigung eines höheren als nur des hälftigen Grundbetrags angemessen sein. Der Betrag, der zu Lasten des Lebenspartners an die Kosten des gemeinsamen Haushalts berücksichtigt wird, darf aber deren Hälfte in keinem Fall übersteigen, da sich sonst die Gläubiger aus dem Gut einer anderen Person befriedigen könnten, ohne dass der Schuldner dieser gegenüber Anspruch auf Unterhalt hat (vgl. Art. 163 Abs. 1 ZGB; BGE 130 III 765 E. 2.2 m.H.). – Voraussetzung für diese Berechnungsweise ist selbstverständlich, dass eine *dauernde Hausgemeinschaft im Sinne eines kostensenkenden Konkubinats* überhaupt vorliegt. Zur Frage des entsprechenden Beweises: AB BS, BLSchK 2012, 70 mit krit. Anm. von GEORGES VONDER MÜHLL. Gleichgeschlechtliche Paare sind in Anlehnung an das PartG gleich zu behandeln wie heterosexuelle. Von einem solchen kostensenkenden Konkubinats darf i.d.R. *nach einjährigem Zusammenleben* ausgegangen werden (OGer LU, BLSchK 2008, 67 m.H.). – Im Weiteren kommen zum hälftigen Grundbetrag i.d.R. die hälftigen Mietausgaben (vgl. N 26) sowie die übrigen, ungekürzten Grundbeträge der Beteiligten dazu. Die einzelnen Notbedarfspositionen werden im Gegensatz zum Ehepaar hier eben gemeinsam oder allein nach dem Verursacherprinzip, also nach Köpfen, getragen (AB GR, BLSchK 2006, 148). Verdient der gemeinsam Aufwendungen – vorab der Mietkosten – beaglichen zu können, soll der Betriebsbeamte im Rahmen seines Ermessens den Anteil des gepfändeten Schuldners angemessen erhöhen (AB GE, BLSchK 2019, 29). – Keine einem Konkubinatspaar gleichzustellende Hausgemeinschaft liegt beim Zusammenwohnen einer Mutter mit ihrer volljährigen Tochter vor (BGE 132 III 483 E. 4.2), was ebenso wenig für eine Wohngemeinschaft von Studenten oder Geschwistern zutrifft (AB BS, BLSchK 2010, 72). Da auch in diesen Fällen meist gewisse vom Grundbetrag zu deckende Auslagen von allen Mitbewohnern mitgetragen werden, rechtfertigt sich i.d.R. eine leichte Reduktion des Grundbetrags (BGE 132 III 483 E. 4.3). Hinsichtlich der Wohnkosten s. N 26.

Kindervorschläge sind für jene **minderjährigen Kinder** zu berücksichtigen, die zur Familie des Schuldners gehören und mit ihm in Hausgemeinschaft leben. Es genügt unter besonderen Umständen eine auch nur moralische Verpflichtung, aufgrund derer das

Kind beim Schuldner lebt und von ihm unterhalten wird (zum Begriff der Familie vgl. N 20). Darüber hinaus ist auch den dem nicht obhutsberechtigten Schuldner für die *Ausübung des Besuchsrechts* der nicht bei ihm wohnenden Kinder entstehenden Kosten Rechnung zu tragen, ohne dass es eines strikten Nachweises dazu bedürfte (BGer 7B.145/2005 E. 3.4 = BLSchK 2006, 133; AB BS, BLSchK 2001, 174 m.H.). Lebt ein alleinerziehender Schuldner mit Kindern zusammen, an welche der nicht obhutsberechtigte Elternteil Unterhaltsbeiträge bezahlt, sind keine Grundbeträge für die Kinder einzurechnen (s. N 35). Bei Pflegekindern muss im Einzelfall geprüft werden, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Je nachdem ist ihre Zugehörigkeit zur Familie zu bejahen oder zu verneinen (AB LU, BLSchK 1970, 55 m.H.; AB GR, BLSchK 1969, 49). Stets zu seiner Familie gehören die ausserheirlichen Kinder des Schuldners. Als Elternteil kann er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde entweder durch Geldzahlungen oder durch Obhut und Gewährung von Pflege und Erziehung erfüllen. Nimmt er das Kind bei sich auf, so ist bei der Ermittlung des Notbedarfs der volle Zuschlag für den Kinderunterhalt zu berücksichtigen. Darauf, welcher Betrag durch Urteil oder Anerkennungsvereinbarung zugesprochen wurde, kommt es dabei nicht an (BGE 106 III 15). Nimmt allerdings ein Schuldner seine Kinder entgegen einer gerichtlichen Obhutsregelung zu sich und kommt in natura für ihren Unterhalt auf, so kann er gegenüber der für Unterhaltsbeiträge betreibenden Mutter keinen Unterhaltszuschlag beanspruchen (BGE 120 III 16 E. 2c, unter Verweis auf den Grundsatz von Treu und Glauben). Anders verhält es sich, wenn die Kinder zwar entgegen der Obhutsregelung, aber im Einverständnis der Mutter bei ihm wohnen (AB SG, BLSchK 1999, 14). – Steht ein **mündiges**, beim Schuldner wohnendes Kind noch *in Ausbildung* und hat keinen Verdienst, so ist im Rahmen des Art. 277 Abs. 2 ZGB der Kinderzuschlag einzurechnen. Dies trifft, nachdem das Mündigkeitsalter auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt worden ist (Art. 14 ZGB), häufig zu. Allerdings kann der Zuschlag nur bis zum Abschluss der Schul- oder Lehrausbildung, – Maturität oder Schuldiplom eingeschlossen –, berücksichtigt werden. Für den Unterhalt während des **Studiums oder anderer höherer Ausbildungen** der Kinder dagegen soll der Schuldner nicht zu Lasten seiner Gläubiger aufkommen, da einerseits der entsprechende Anspruch von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängt (Art. 277 Abs. 2 ZGB) und andererseits das Existenzminimum auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken ist. Es wäre, wie das BGE in konstanter Rechtsprechung ausführt, stossend, wenn es den Eltern auf Kosten ihrer Gläubiger gestattet würde, (über die Schulausbildung hinaus) für den Unterhalt eines mündigen Kindes zu sorgen (BGer 7B.200/1999 E. 2a = Pra 2000, 719ff. = BLSchK 2003, 118ff.; 5C.150/2005 E. 4.2; 5A.330/2008 E. 3 = BLSchK 2010, 63; 5A.429/2013 E. 4; MATHEX, 64; BGE 98 III 34 E. 3 explizite nur betreffend Ausbildungskosten; AB BS, BLSchK 2000, 63; a.M. JAEGER/WALDER/KULL, N 26e; AB GE, SJ 2000, 216; OGer ZH, RL betriebsrechtliches Existenzminimum 2009, Ziff. III.5.1). Ob die Unterhaltszahlungen des Schuldners an das mündige Kind freiwillig oder aufgrund eines Urteils erfolgen, ist unerheblich. Angebracht ist es aber m.E., dem Schuldner eine *Übergangsfrist* von z.B. einigen Monaten einzuräumen, damit er, bzw. sein studierendes Kind, sich nach den neuen Verhältnissen einrichten kann (Einreichen einer Unterhaltsänderungsklage, Stipendiengesuche etc.). Dies in Anlehnung an die Rechtsprechung zur Herabsetzung der Wohnkosten (s. N 26), gehört doch die höhere Ausbildung grundsätzlich ebenso zu den Sozialrechten wie das Wohnen. – Auch für ein *minderjähriges, erwerbsfähiges Kind*, das mit seinen Eltern im gemeinsamen Haushalt lebt, ist der Kinderzuschlag beim Existenzminimum des Schuldners einzusetzen. Andererseits ist ein massvoller monatlicher Beitrag aus dem Arbeitserwerb des Kindes in Abzug zu bringen (vgl. N 35). Der Schuldner soll nicht beliebig zum Nachteil seiner Gläubiger auf einen solchen Unterhaltsbeitrag gemäss Art. 323 Abs. 2 ZGB verzichten können (BGE 104 III 78). Der Abzug ist laut den Richtlinien i.d.R. auf einen Drittel des

sie ist dann bereits wirksam für eine allfällige anschliessende Pfändung (AB GE, SJ 2000, 215). Wählt der Schuldner eine unverhältnismässig teure Wohnung trotz laufender oder unmittelbar bevorstehender Einkommenspfändung, handelt er rechtsmissbräuchlich (Art. 2 ZGB) und kann deshalb eine fristlose Herabsetzung angezeigt sein (BGer 5A_912/2018 E. 3.1.2; BGE 109 III 52). Andererseits macht eine Herabsetzung keinen Sinn, wenn wegen der dadurch verursachten Umzugskosten gar kein oder kaum ein finanzieller Erfolg für die Gläubiger zu verbuchen wäre (AB BE, BLSchK 2007, 141 ff. 143). Die Tatsache allein, dass mit einem nicht reinen Betreibungsauszug eine günstiger Wohnung nicht leicht zu finden ist, rechtfertigt die Beibehaltung übersetzter Wohnungskosten nicht (AB BL, BLSchK 2007, 247, 249). Ebenso wenig kommt es darauf an, ob der Schuldner die Kautions für eine neue Wohnung ohne weiteres zu leisten in der Lage ist (OGER ZH, PS 130132 E. 3.1.). – Zum Nettomietzins hinzuzurechnen sind die monatlichen, durchschnittlichen Heizkosten sowie die übrigen üblichen Nebenkosten.

27

Sozialversicherungsbeiträge (soweit nicht vom Lohn bereits abgezogen) wie Beiträge bzw. Prämien an AHV, IV, ALV, UV und EO; Krankenkassen; Einrichtungen der beruflichen Vorsorge. Es handelt sich dabei um die Beiträge an die Sozialversicherungen, die vom Schuldner nicht freiwillig erbracht werden, sondern aufgrund einer gesetzlichen, gesamtarbeits- oder einzelarbeitsvertraglichen Bestimmung. Dies gilt selbstverständlich auch bezüglich der von einem Selbständigerwerbenden zu leistenden AHV-Prämien (so BGE 87 III 105, offensichtlich unrichtig dagegen der in BLSchK 1982, 216 zitierte BGE). Nicht anzurechnen sind freiwillige Leistungen des Schuldners an eine Pensionskasse zum Einkauf höherer Leistungen (BGE 93 III 19f.) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der dritten Säule (Art. 82 BVG), – im Gegensatz zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträgen an die zweite Säule, denen er sich nicht entziehen kann (AB SG, BLSchK 1985, 147). – Eine Ausnahme vom Grundsatz, dass nur nicht freiwillig erbrachte Beiträge an Sozialversicherungseinrichtungen zu berücksichtigen sind, ist m.E. für die selbständigerwerbenden Schuldner zu machen, welche eine für sie freiwillige Unfallversicherung im Rahmen des UVG (Art. 4) oder eine für sie freiwillige berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG (zweite oder dritte Säule; Art. 44 und 82 BVG) abgeschlossen haben. Sie würden sonst gegenüber den Unselbständigerwerbenden eine krasse, nicht zu begründende, dem Grundzweck der Sozialversicherung widersprechende Ungleichbehandlung erfahren (gl.M. MATHEY, 58f.; SK SchKG-WINKLER, N 49; vgl. auch BGE 121 III 290 f.). Im Übrigen aber gehören die Leistungen aus freiwillig abgeschlossenen Versicherungsverträgen gemäss VVG wie Lebensversicherungen (BGE 116 III 75 E. 7a), Hausratsversicherungen (BGer 5A_272/2008 E. 2.4) oder die Kranken-Zusatzversicherungen nicht zum Existenzminimum (BGE 134 III 323 E. 3 m.H. = Pra 2008, 827 = BLSchK 2009, 7 m.Anm.). Dem Schuldner ist auch keine Übergangsfrist bis zum nächsten Kündigungstermin eines solchen Versicherungsvertrags einzuräumen. Dies im Gegensatz zur Praxis bei der Herabsetzung zu hoher Wohnkosten (s. N 26), welche auf der Tatsache beruht, dass das Wohnen ein grundsätzlich anerkanntes Sozialrecht ist (KGer BL, BLSchK 2016, 110).

28 Unumgängliche Berufsauslagen.

- a) *Erhöhter Nahrungsbedarf* bei Schwerarbeit, bei Schicht- und Nachtarbeit, ferner für Schuldner mit sehr weitem Arbeitsweg.
- b) Nachgewiesene Mehrauslagen für *auswärtige Verpflegung*, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt.
- c) Überdurchschnittlicher Kleider- und Wäscheverbrauch, sofern der Arbeitgeber nicht dafür aufkommt.
- d) *Fahrten zum Arbeitsplatz*. Effektive Auslagen für Bahn, Tram, Postauto oder andere öffentliche Verkehrsmittel. Fahrrad: Pauschalbetrag pro Monat für Abnutzung. Mofa/

Moped: Pauschalbetrag pro Monat für Abnutzung, Betriebsstoff usw. Motorrad: Dito.

Automobil: Sofern das Automobil *Kompetenzcharakter* trägt (vgl. Art. 92 N 22f.), sind die festen und veränderlichen Kosten ohne Amortisation zu berechnen. Dazu gehören die Auslagen für Benzin, Fahrzeugsteuern, Versicherung sowie ein angemessener Betrag für die Instandhaltung des Autos (BGer 7B_234/2000 E. 6.c.aa = Pra 2001, 202 = BLSchK 2002, 124; a.A. BGE 104 III 73, 76 = Pra 1979, 145f., wo entgegen der heutigen Praxis der Betreibungsämter auch ein Amortisationsbetrag berücksichtigt worden ist). Einzusetzen sind höchstens die Kosten für einen Durchschnittswagen. – Hat der Schuldner sein Fahrzeug (mit Kompetenzcharakter) *geleast*, so sind die *Leasingraten* grundsätzlich in vollem Umfang zu berücksichtigen. Wirtschaftlich gesehen handelt es sich dabei um zeitlich gestaffelte Anschaffungskosten von nicht pfändbarem Vermögen (BGE 140 III 337 E. 5.2). Bei einem überdurchschnittlich teuren Automobil sind die Raten nach einer (kurzen) Übergangsfrist auf ein Durchschnittsmass herabzusetzen (BGer 5A_27/2010 E. 3.2.2 m.H.; AB BS, BLSchK 1997, 223). – Kommt dem Automobil *kein* Kompetenzcharakter zu, so ist Auslagensatz wie bei Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels einzurechnen. Nach einer vom BGer anerkannten Zürcher Praxis rechtfertigt sich in diesen Fällen bei selbständig erwerbenden Schuldnern die Annahme, sie verfügten über pfändbaren Verdienst mindestens in Höhe der mutmasslichen Autobetriebskosten (AB ZH, BLSchK 1995, 66 m.H.). Die Berner AB hat diese Rechtsprechung zu Recht als ungerechtfertigt bezeichnet (AB BE, BLSchK 1998, 232).

- e) Für *strellensuchende Arbeitslose* können als Kosten im Zusammenhang mit der Arbeitsuche pauschal CHF 100 eingesetzt werden (AB BS, BLSchK 2005, 195), in BGer 5A_266/2014 E. 7.1 sind es CHF 150.
- f) Die Kosten für eine beruflich notwendige oder die Gewährung eines existenzsichernden Einkommens nötige *Weiterbildung* können in angemessenem Rahmen berücksichtigt werden (AB BL, StZ 2001, 282).

29

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge zugunsten nicht im Haushalt des Schuldners lebender Ehepartner, eingetragener gleichgeschlechtlicher Partner oder Kinder, welche er in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird und auf die, was vermutet wird, der Alimentengläubiger zur Bestreitung seines Unterhalts wirklich angewiesen ist. Selbstverständlich dazu gehört der neu rechtlich geregelte Betreuungsunterhalt (Art. 285 Abs. 2 ZGB; BGer 2C_274/2020 E. 4.3). In Betreibung gesetzte Unterhaltsbeiträge sind dabei immer zu berücksichtigen (BGE 107 III 75 E. 1; s.a. N 25). Nicht zu berücksichtigen sind Unterhaltsbeiträge an *studierende volljährige* Kinder gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB (vgl. N 24 a.E.). – An gerichtliche Entscheide betreffend die zu leistenden Unterhaltsbeiträge sind die Betreibungsbehörden grundsätzlich nicht gebunden. Sie halten sich aber in der Praxis i.d.R. daran. Immerhin ist beim Vorliegen bestimmter Anhaltspunkte, dass der Berechtigte zur Bestreitung seines Existenzminimums auf den zugesprochenen Betrag nicht in voller Höhe angewiesen ist, von Amtes wegen nur ein Teilbetrag einzurechnen (BGE 68 III 26, 28; 130 III 45 E. 2 = Pra 2004, 669). – Freies Ermessen sieht dem Betreibungsbeamten in den Fällen zu, wo der Richter bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge lediglich die von den Ehegatten vorgelegte *Trennungsvereinbarung* genehmigt hat. Das in BGE 130 III 45 E. 2 m.H. = Pra 2004, 669 zu einem die festgesetzten Geldbeiträge während des ehelichen Zusammenlebens betreffenden Fall (Art. 173 ZGB) Gesagte trifft auch auf die Geldbeiträge getrennt lebender Ehegatten (Art. 176 Abs. 1 ZGB) zu. Dies allein schon, weil der Eheschutzrichter die einvernehmlichen Vorgaben der Parteien grundsätzlich nicht überprüft und die Interessen der Betreuungsgläubiger nicht zu berücksichtigen hat (vgl. auch N 34). – Leben Ehegatten *ohne*